

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 29 (1973)  
**Heft:** 7-8

**Artikel:** Zu unserer Vortragsreihe  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845749>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zu unserer Vortragsreihe

Im ehelichen Güterrecht und Erbrecht gibt es eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die ersatzlos zu streichen oder den neuen Verhältnissen anzupassen sind. Die Revision ist im Gange. Bis zur Neuregelung werden noch Jahre vergehen.

Den meisten Bürgern wenig bekannt ist, dass unser Privatrecht zahlreiche Möglichkeiten bietet, um die vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten besser zu regeln. Das gleiche gilt mit Bezug auf die Güterverschiebungen nach dem Tode.

Dr. iur. Carlo Decurtins, der sich am Bezirksgericht Zürich jahrelang mit Erbschaftssachen beschäftigt und zusammen mit seiner Frau wiederholt am Fernsehen Güter- und Erbrechtsfragen behandelt hat, wird im Rahmen unserer Aufklärungsveranstaltung an drei Abenden über diese aktuellen Probleme referieren, insbesondere über die Sicherung und Begünstigung der Ehegatten nach Güterrecht und Erbrecht.

Bestandteil der Vortragsreihe bildet eine Dokumentation über die gesetzlichen Erben, die Pflichtteilserben, die Enterbung, Testamentsentwürfe, Eheverträge sowie Berechnungen über die güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung.

Im Anschluss an den dritten Vortrag werden Gewerbeschülerinnen und -schüler der Stadt Zürich ein Quiz über die behandelten Fragen zu bestehen haben.

## Abkommen Nr. 100 — Wirklichkeit oder Illusion?

In der «Weltwoche» vom 20. Juli 1973 wurden unter dem Titel «Wieviel verdient der Schweizer?» von Jacques Trachsler die Löhne der Arbeiter und Angestellten einer Prüfung unterzogen. Dem Artikel lag die jüngste Untersuchung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zugrunde, das jedes Jahr im Oktober die in sämtlichen Branchen bezahlten Löhne und Gehälter ermittelt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der gesamtschweizerische Durchschnittslohn für Arbeiter und Angestellte mit Berufslehre knapp 2000 Fr. im Monat beträgt. Die Frauen müssen sich allerdings noch mit weniger begnügen. Die gelernte Arbeiterin verdient im Monat Fr. 1250.—, die nicht selbstständig arbeitende kaufmännische und die technische Angestellte mit Berufslehre bekommt monatlich Fr. 1400.—.

Dass diese ungleiche Behandlung nicht auf Arbeiter und Angestellte beschränkt bleibt, sondern auch auf Spitzenverdiener mit akademischer Bildung zutrifft, zeigt ein weiteres Beispiel. Der Apotheker mit Staatsexamen erhält einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 3300, seine Kollegin mit gleicher Ausbildung jedoch nur einen solchen von Fr. 2900.

Zu diesen Erhebungen schreibt Jacques Trachsler u. a.: «Seit 1939 hat sich das nominelle Arbeitereinkommen beinahe versechsfacht. Real, also nach Abzug der Teuerung, kann der Schweizer Arbeiter im Durchschnitt heute zweieinhalb mal mehr Güter kaufen als zu Beginn des Zweiten Weltkrieges. Und allein seit 1960 ist sein